112/115

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. März 1988 Nr. 1020

DORNACH: Abänderung Erschliessungsplan
Behandlung der Beschwerden

I.

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat die Aenderung der Erschliessung im Gebiet Schuelgarten/Raingarten (Situation 1:500) zur Genehmigung. Der Erschliessungsplan war in der Zeit vom 24. Januar bis am 24. Februar 1987 öffentlich aufgelegen. Die dagegen eingereichten Einsprachen wurden vom Einwohnergemeinderat mit Beschluss Nr. 479 vom 25. Mai 1987 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid führen gestützt auf § 17 Abs. 1 Baugesetz (BauG) Beschwerde beim Regierungsrat:

1. Peter Boder, Rebenweg 2, Dornach
2. Anna Staubli, Dorneckstr. 24, Dornach
3. Roswitha Wundt, Dorneckstr. 30, Dornach

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 BauG).

2. Die Beschwerdeführer/-innen verlangen die Aufhebung des angefochtenen Gemeinderatsbeschlusses und die Abänderung des aufgelegenen Planes. Am 26. August 1987 reichte die Einwohnergemeinde Dornach die Akten ein, ohne zu den Beschwerden Stellung zu nehmen oder einen Antrag zu stellen.

3. Am 18. November 1987 fand auf Einladung des Bau-Departementes in Anwesenheit der Parteien (ohne Peter Boder) ein Augenschein statt. Die Beschwerdeführerinnen hielten an ihren Anträgen fest, während die Gemeindevertreter die Abweisung der Beschwerden beantragten.

II.

1. Beschwerde Peter Boder

Mit Verfügungen vom 17. Juni und vom 20. August 1987 verlangte das Bau-Departement gestützt auf § 38 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz einen Kostenvorschuss, woraufhin die Beschwerde mit Schreiben vom 24. August 1987 zurückgezogen wurde, weshalb sie als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist. Es sind keine Kosten zu erheben.

2. Beschwerde Anna Staubli und Roswitha Wundt

a) Beide Beschwerdeführerinnen verlangen, es sei ein Kehrplatz zu erstellen. Während Frau Wundt darin eine Möglichkeit zur sparsameren Verwendung von Land sieht, geht es Frau Staubli um die Verhinderung einer durchgehenden Strasse.

Es geht sowohl aus den Akten wie aus dem vorliegenden Plan wie auch aus den Voten der Gemeindevertreter hervor, dass die Gemeinde keine durchgehende Verbindung zwischen der Dorneck-

strasse und der Hauptstrasse über den Schulgartenweg will. In diesem Sinne wird auf einen Ausbau des Schulgartenweges im Bereich von der Einmündung Rebenweg bis zur Verzweigung auf GB Nr. 558 verzichtet und der Weg auf einer Breite von 3 m belassen, und es soll das allgemeine Fahrverbot, welches für diesen Abschnitt gilt, beibehalten werden. Damit wird die Verbindung über den Schulgartenweg unterbrochen. Im übrigen wäre eine solche Direktverbindung schon vom Einmündungsbereich in die Hauptstrasse her völlig ungeeignet.

Nachdem der Schulgartenweg ab der Verzweigung GB Nr. 558 geschlossen bleibt und auch im oberen Bereich, bei der Einmündung in die Dorneckstrasse, nur noch als Fussweg ausgestaltet sein wird, ist die von den Beschwerdeführerinnen geforderte Sackgasse mit Wendeplatz gegeben. Dass die Gemeinde dabei nicht einen speziellen Wendeplatz sondern für diesen Zweck die Verzweigung GB Nr. 558 vorsieht, erweist sich gerade unter dem Titel der sparsamen Landverwendung als sinnvoll, zumal die Strasse zur Erschliessung von GB Nrn. 562, 563 und 566 ohnehin bis hierher geführt werden muss.

b) Die Strassenbreite von 5 m ist angesichts der Funktion (Erschliessung der Gebiete Schuelgarten und Raingarten) zweckmässig (kein Trottoir vorgesehen) und nicht zu beanstanden.

c) Die Beschwerdeführerin Anna Staubli rügt zudem den geplanten Einmündungsbereich in die Dorneckstrasse, wodurch ihr Grundstück GB Nr. 510 nachteilig betroffen werde. - Diese Argumentation ist kaum verständlich, wird doch einerseits ihr Grundstück durch das Strassenareal, welches hier vollumfänglich auf die bereits ausgeschiedene Wegparzelle GB Nr. 560 (noch in privater Hand) zu liegen kommt, überhaupt nicht betroffen und andererseits der Einmündungsbereich gegenüber dem bisher rechtsgültigen Strassen und Baulinienplan von 1977 deutlich reduziert. Unter diesen Umständen kann ein Verschieben der Strasse gegen das Nachbargrundstück GB Nr. 524 nicht in Frage kommen, liegt die Strasse doch nach dem neuen Plan innerhalb des Wegareals und bereits unmittelbar an der Grenze zu GB Nr. 524, während die Beschwerdeführerin von der Reduktion der Einfahrt profitiert.

Ihre Liegenschaft erfährt weiter eine Erleichterung durch die Zurücknahme der Baulinie, welche nicht mehr, wie im bisherigen Erschliessungsplan von 1977, durch das Haus Nr. 24, sondern ausserhalb desselben verläuft.

Es geht auch der Einwand der Beschwerdeführerin fehl, es müsse zuerst die Baulandumlegung in Rechtskraft erwachsen. Es ist gemäss § 84 Abs. 1 BauG gerade umgekehrt: "Eine Baulandumlegung muss sich auf einen Erschliessungs- oder Gestaltungsplan stützen, der rechtskräftig ist oder gleichzeitig aufgelegt wird."

Soweit sich schliesslich die Beschwerdeführerin gegen die Neuzuteilung von Land ausspricht, kann in diesem Verfahren nicht darauf eingetreten werden. Solche Einwände sind im Baulandumlegungsverfahren zu erheben.

d) Beide Beschwerden sind daher abzuweisen, hinsichtlich der Beschwerde Anna Staubli jedenfalls soweit, als darauf eingetreten werden kann. Die Beschwerdeführerinnen haben an die Kosten des Verfahrens je Fr. 300.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen sind.

III.

Die Aenderung der Erschliessung im Gebiet Schuelgarten/Raingarten der Einwohnergemeinde Dornach erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne vom § 18 Abs. 2 BauG. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt; materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Der Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung Erschliessungsplan, Aenderung der Erschliessung im Gebiet Schuelgarten/Raingarten, der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.

2. Die Beschwerde Peter Boder wird ohne Kostenfolge als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3. Die Beschwerde Anna Staubli wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Beschwerde Roswitha Wundt wird abgewiesen.
Die Beschwerdeführerinnen haben an die Kosten des Verfahrens je Fr. 300.-- zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.

4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30.4.1988 noch 1 Plan zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

5. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung Anna Staubli, Dornach

Kostenvorschuss	Fr. 300.--	
./. Verfahrenskosten		
(inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 300.--	von Kto. 119.57 auf
	Fr. -.--	Kto 2000.431.00 umbuchen

Kostenrechnung Roswitha Wundt, Dornach

Kostenvorschuss	Fr. 300.--	
./. Verfahrenskosten		
(inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 300.--	von Kto. 119.57 auf
	Fr. -.--	Kto 2000.431.00 umbuchen

Kostenrechnung EG Dornach

Genehmigungskosten:	Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten:	Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
	Fr. 223.-- Verrechnung im KK 111.11
	==========
	(Staatskanzlei Nr. 87) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwalbe

Geht an:
Bau-Departement (2) MK/ra
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3) **mit Akten und 1 gen. Plan**
Tiefbauamt (2)
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach
Amtschreiberei Dornach, Amthaus, 4143 Dornach
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2) **zum Umbuchen**
Finanzverwaltung (2) **(Ausgabenanweisung folgt separat)**
Ammannamt der EG, 4143 Dornach, **mit 1 gen. Plan (folgt später)**
Verrechnung im KK/Einschreiben
Baukommission der EG, 4143 Dornach
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach
Ing.-Büro A. Hulliger, Kreuzweg 15, 4143 Dornach
Peter Boder, Rebenweg 2, 4143 Dornach **Einschreiben**
Anna Staubli, Dorneckstr. 24, 4143 Dornach **Einschreiben**
Roswitha Wundt, Dorneckstr. 30, 4143 Dornach **Einschreiben**

Amtsblatt Publikation:
Genehmigung: Dornach: Aenderung der Erschliessung im Gebiet Schuelgarten/Raingarten.